



Der Bürgermeister

**Öffentliche
Beschlussvorlage
259/2013**

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:
10 - Zentraler Steuerungsdienst

Datum:
18.11.2013

Produkt:
10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Bezirksausschuss	28.11.2013	Vorberatung
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	11.12.2013	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	19.12.2013	Entscheidung

Antrag der CDU-Fraktion auf Einrichtung eines Parkverbotes für LKW

Beschlussvorschlag der CDU-Fraktion:

Es wird beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, im Kreuzungsbereich B 474 / Kreuzstraße / Coesfelder Straße / Zur Stegge ein LKW-Parkverbot einzurichten. Dies soll auf einer Länge von 50 Metern vom Kreuzungsbereich aus gelten.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Straßenverkehrsbehörde wird empfohlen zu überprüfen, ob es erforderlich ist, im Kreuzungsbereich B 474 / Kreuzstraße / Coesfelder Straße / Zur Stegge ein Halte- bzw. Parkverbot einzurichten.

Sachverhalt:

Der Antrag der CDU-Fraktion vom 11.11.2013 wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Coesfeld vorgelegt und ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist eine Aufgabe des sog. übertragenen Wirkungskreises, die der Gemeinde durch Gesetz (Straßenverkehrsgesetz –StVG und StVO) übertragen wird. Der Bürgermeister wird bei der Erfüllung der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis (Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung) im Rahmen einer Sonderaufsicht der Fachaufsichtsbehörde tätig (§ 119 Abs. 2 GO). Er übt insoweit staatliche Aufgaben aus und erledigt diese in eigener Zuständigkeit.

Gemäß § 45 Abs. 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Im Übrigen bestimmen die Straßenverkehrsbehörden nach § 45 Abs. 3 StVO, wo und welche Verkehrszeichen (hierzu gehören auch Markierungen) anzubringen und zu entfernen sind.

Nach § 45 Abs.9 S. 1 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände **zwingend geboten** ist. Vor jeder Entscheidung sind nach der Verwaltungsvorschrift zu § 45 Abs. 1 StVO die **Straßenbaubehörde** und die **Polizei** zu hören. Die Beteiligung erfolgt im Rahmen einer **Verkehrsschau**.

Rein rechtlich stellt sich die Situation wie folgt dar: Wer ein Fahrzeug führt, darf außerhalb geschlossener Ortschaften auf Fahrbahnen von Vorfahrtsstraßen nicht parken. (Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO) Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt. (§ 12 Abs. 2 StVO) Das Parken ist unzulässig vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten. (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 StVO).

An jeder Kreuzung und Einmündung ist für Verkehrsteilnehmer eine besondere Achtsamkeit erforderlich. Deshalb ist das Parken dort innerhalb der vorgenannten Regelung verboten. Ob aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern erheblich übersteigt, soll im Rahmen einer Verkehrsschau überprüft werden. Dort würde dann auch die sinnvollste Maßnahme besprochen (Versetzen der Ortsausgangsschilder, Markierungen auf den Seitenstreifen anbringen, Halteverbotsbeschilderung etc.) Über das Ergebnis der Feststellungen wird die Verwaltung zu gegebener Zeit berichten.

Anlagen:

Antrag der CDU-Fraktion vom 11.11.2013.